



# Gestaltungsbeiräte

## Empfehlungen für die Geschäftsordnung von Gestaltungsbeiräten

### 1. *Einleitung*

Baukultur kann am besten in der konkreten Projektarbeit vor Ort beeinflusst werden. Von diesem Grundsatz gehen die Gestaltungsbeiräte in Nordrhein-Westfalen aus. Seit vielen Jahren setzt sich die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen mit Nachdruck dafür ein, dass solche fachlich kompetenten, beratenden Gremien in den Städten und Gemeinden unseres Landes etabliert werden, denn es ist originäre Aufgabe der Kammer, die Baukultur zu fördern und damit ein Impulsgeber für die öffentliche Kommunikation über Architektur und Stadtplanung zu sein.

Die Zahl der Gestaltungsbeiräte in Deutschland wächst und bestätigt damit die Akzeptanz der Beiräte als ein wichtiges Instrument für mehr Qualität und Baukultur. Bundesweit gibt es derzeit rund 130 Gestaltungsbeiräte, Nordrhein-Westfalen steht im Bundesvergleich mit ca. 50 dieser Gremien bei der Anzahl an der Spitze der mit Erfolg praktizierenden Gestaltungsbeiräte – Tendenz steigend.

Der Gestaltungsbeirat ist ein beratendes Gremium, welches sowohl die Bauherren und Planer als auch die örtliche Politik und die Verwaltung bei den bedeutsamen und stadtprägenden Projekten mit seinem Fachwissen städtebaulich und gestalterisch berät. Unabhängige und überparteiliche Fachleute unterstützen bei der Erörterung und Entscheidung baukultureller Projekte und Aufgabenstellungen. Sie helfen dabei mit einem objektiven Blick bauliche Entwicklungen in der Alltagsarchitektur zu stärken, das prägende Stadtbild zu bewahren und die Baukultur vor Ort zu fördern.

Aus diesem Grund haben bereits viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen Gestaltungsbeiräte eingeführt, manche Kommunen arbeiten bereits sehr lange mit einem solchen Gremium und haben entsprechend viel Erfahrung, In anderen Städten ist das Instrument vergleichsweise neu. Zumeist sind die Gestaltungsbeiräte für das gesamte Stadtgebiet zuständig, einzelne Beiräte konzentrieren sich aber auch auf die Entwicklung eines bestimmten Gebietes oder nehmen eine besondere Aufgabenstellung wahr. Im Zuständigkeitsbereich des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) können kleinere Kommunen und Kommunen ohne Beiräte den sogenannten „mobilen Gestaltungsbeirat“ in Anspruch nehmen.



## 2. Empfehlungen der AKNW für eine Geschäftsordnung

Wenn sich eine Kommune für die Etablierung eines Gestaltungsbeirates interessiert, setzt ein vielschichtiger Diskussionsprozess ein. Dieser führt auch zu der Frage, wie die Aufgabenstellung und Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung beschrieben werden kann. Irgendwann muss auch entschieden werden, welche Fachleute in den Beirat berufen werden sollen.

Da die örtlichen Aufgaben vielfältig sind, gibt die Architektenkammer-Nordrhein-Westfalen keine Mustersatzung heraus, sondern gibt im folgenden Empfehlungen, an denen sich Kommunen orientieren können.

Für die Gremien hat sich überwiegend der Begriff „Gestaltungsbeirat“ etabliert. Die AKNW empfiehlt daher, aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit diesen Begriff zu verwenden. Einige Kommunen nutzen aber auch Bezeichnungen wie „Beirat für Stadtgestaltung“, „Architektenbeirat“, „Städtebau- und Gestaltungsbeirat“, „Kunst- und Gestaltungsbeirat“ oder „Beirat für Stadtpflege“, um damit die besondere Ausrichtung ihres Beirates zum Ausdruck zu bringen.

Die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten, die als freiwilliges Expertengremium rein beratende Funktion haben und kein Ausschuss im Sinne der GO NRW sind, erfolgt regelmäßig per Ratsbeschluss, durch den dann zugleich auch die Aufgaben und Verfahrensabläufe des Gremiums festgelegt werden. Dieses Regelwerk wird überwiegend als „Geschäftsordnung“ zum Teil aber auch als „Satzung“ bezeichnet.

Eine „Geschäftsordnung für Gestaltungsbeiräte“ sollte mindestens folgende Punkte regeln:

- 1 Präambel
- 2 Aufgaben / Zuständigkeiten
- 3 Mitglieder / Besetzung Anzahl / Zusammensetzung
  - Qualifikation
  - Berufung
  - Unabhängigkeit
  - Pflichten
  - Wahlperiode
- 4 Geschäftsgang
  - Sitzungsturnus
  - Tagesordnung
  - Ortbesichtigung
  - Beschlussfähigkeit
  - Anhörung



	Wiedervorlagen Stimmrecht Befangenheit Geheimhaltung
5 Geschäftsstelle	Einberufung Sitzungsniederschrift Information von Rat und Ausschüssen
6 Politik und Verwaltung	Beteiligung politischer Vertreter
7 Öffentlichkeit	Information der Öffentlichkeit Interne und öffentliche Sitzungen
8 Vergütung der Beiräte	

### **Zu 1 Präambel**

- Ziel des Gestaltungsbeirats der Stadt ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.
- Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten.
- Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Fachverwaltung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und für die Verwaltung zu geben.

### **Zu 2 Aufgaben, Zuständigkeit**

- Aufgabe des Gestaltungsbeirates ist die Beurteilung aller Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Bedeutung im Hinblick auf ihre architektonische Qualität, stadt-räumliche Einbindung sowie auf Belange des Denkmalschutzes. Dies sind insbesondere Vorhaben öffentlicher und privater Bauherren mit stadtbildprägender Bedeutung, aber auch Aufstellungen und Änderungen von Bebauungsplänen, außerdem vorhaben-bezogene Planungen, Gestaltungssatzungen, Gestaltungs- und Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum sowie die Anbringung von Werbeanlagen.



- Der Gestaltungsbeirat wird bei der Auslobung und Jurierung von Architektenwettbewerben beteiligt. Er sollte auch die weitere Umsetzung begleiten.
- Der Gestaltungsbeirat gibt Empfehlungen zur Verbesserung dieser Vorhaben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild und ihre äußere Gestalt. Die Ziele der Stadtentwicklungsplanung sind dabei zu berücksichtigen.
- Eine Beratung durch den Beirat erfolgt zeitlich möglichst frühzeitig und möglichst vor dem Einreichen des Bauantrags.
- Die Beurteilung durch den Beirat erfolgt nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle, auf Antrag des Bauherrn / der Bauherrin oder auch auf Vorschlag von Mitgliedern des Gestaltungsbeirats.
- Im Gestaltungsbeirat werden in einem möglichst frühen Planungsstadium auch besondere Fragen zur Stadtentwicklung, zu Stadträumen, Freianlagen, Public Design sowie Verkehrsbauten von besonderer Bedeutung behandelt.
- Ein diese Kriterien erfüllender Antrag wird von der Geschäftsstelle dem Beirat vorgelegt. Das Votum des Gestaltungsbeirates hat empfehlenden Charakter. Empfehlungen des Gestaltungsbeirats zu städtebaulichen Planungen sind im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Planverfahrens bei der Abwägung öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen.

### **Zu 3 Mitglieder, Besetzung, Dauer**

- Der Beirat setzt sich i.d.R. aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- Die Beiratsmitglieder werden durch den Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung berufen.
- Die Mitglieder sind Kammermitglieder aus dem Bereich Architektur aller Fachrichtungen und Stadtplanung. Sie sollten Wettbewerbserfahrung und Qualifikation eines Fachpreisrichters besitzen. Eines der berufenen Mitglieder im Gestaltungsbeirat sollte besondere Kenntnisse im Bereich des Denkmalschutzes besitzen. Weitere Fachleute können je nach Aufgabenstellung bei Bedarf (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.
- Die Mitglieder sollen in der Regel ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im örtlichen Einzugsbereich haben. Um eine unabhängige und glaubwürdige Beratung sicherzustellen, sollen in der Regel Mitglieder während ihrer Tätigkeit im Gestaltungsbeirat nicht mit Planungen und mit der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet befasst sein.
- Die Beiratsperiode sollte sich an der Legislaturperiode orientieren, beginnend ab Ratsbeschluss. Eine Wiederwahl kann mehrmals erfolgen. Zwecks Kontinuität der Arbeit sollte bei Neuwahlen eine gewisse Rotation beachtet werden.

## Zu 4 Geschäftsgang

### Einberufung

- Der Vorsitzende des Beirates beruft im Benehmen mit dem für Stadtplanung und Bau zuständigen Beigeordneten und dem Leiter der geschäftsführenden Dienststelle nach Bedarf den Beirat ein.

### Sitzungsturnus

- Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats finden nach Bedarf und der Anzahl der Projekte statt.
- Die AKNW empfiehlt, eine angemessene Ortsbesichtigung im Vorfeld der Sitzung durchzuführen.

### Beschlussfähigkeit/Stimmrecht

- Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter auch der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
- Die Empfehlungen werden mit einfacher Stimmmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an die jeweils gültige Gemeindeordnung. In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.
- Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von der Geschäftsstelle protokolliert und vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
- Die Stellungnahme ist dem Bauherrn und dem Architekten bekannt zu geben.

### Geheimhaltung

- Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen, internen Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.

### Wiedervorlage

- Erhält ein Vorhaben oder Teilvorhaben nicht die Zustimmung des Beirates oder gibt es Überarbeitungsbedarf, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Das Vorhaben kann dem Beirat dann erneut vorgelegt werden.

## Zu 5 Geschäftsstelle

- Die Kommune bestimmt eine Geschäftsstelle.
- Die Geschäftsstelle ist bei dem zuständigen Dezernat/Fachbereich angesiedelt
- Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Vorbereitung und



Durchführung der Sitzungen, einschließlich der Abwicklung des Schriftverkehrs, der Tagesordnung und die Niederschriften.

### **Zu 6 Politik und Verwaltung**

- Die AKNW empfiehlt, dass der Bürgermeister oder eine Vertretung an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- Die Architektenkammer empfiehlt, Vertreter aus Politik und Verwaltung in den Beirat einzubeziehen.
- Weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht sollten die/der Vorsitzende der zuständigen Ausschüsse sein (Zuständigkeiten für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt, Verkehr)
- Zudem sollten je ein Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktion an den Sitzungen des Gestaltungsbeirates teilnehmen, sie können stattdessen auch eine Fachperson benennen (Sonderfachleute oder Sachkundige Bürger, sofern Kompetenzen im Gestaltungsbeirat nicht bereits besetzt sind)
- Fernern sollte der Fachbereichsleiter /Dezernent oder Mitarbeiter der zuständigen Fachbereiche vertreten sein.

### **Zu 7 Öffentlichkeit**

- Die Einbindung der Öffentlichkeit obliegt der Gemeinde.
- Bei Beteiligung der Öffentlichkeit ist das Schutzbedürfnis des Bauherrn und des Architekten zu gewährleisten.
- Es erfolgt in regelmäßigen Abständen ein Bericht an die Öffentlichkeit über die Arbeit und die Entwicklung des Gestaltungsbeirates.
- Eine Veröffentlichung von guten Beispielen soll zur Förderung der Baukultur beitragen.

### **Zu 8 Vergütung der Beiratsmitglieder**

- Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare als Pauschale vergütet. Hier wird auf die Webseite der AKNW, Rubrik Wettbewerbswesen verwiesen.
- Reisekosten werden zusätzlich nach individuellem Aufwand gesondert erstattet.

## **3. Weitere Informationen**

Einen Überblick über die Gestaltungsbeiräte in Nordrhein-Westfalen und die dazugehörigen Informationen finden Sie auf der Homepage der AKNW unter:

<https://www.aknw.de/baukultur-in-nrw/gestaltungsbeiraete-in-nrw/>



Die Architektenkammer NRW kann keine namentlichen Vorschläge für die Besetzung von Gestaltungsbeiräte vornehmen und verweist auf die Architektenverbände. Eine Liste der Verbände finden Sie unter:

<https://www.aknw.de/wir-ueber-uns/berufsverbaende/>

Die Empfehlungen der Architektenkammer NRW zu Aufwandsentschädigungen für Preisrichter in Wettbewerben finden Sie hier:

<https://www.aknw.de/bauherren/wettbewerbe-und-vergabe/regeln-und-arbeitshilfen/>

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
Tel: (0211) 49 67 - 0  
Fax: (0211) 49 67 - 99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)